Abfallsatzung

des Landkreises Gießen

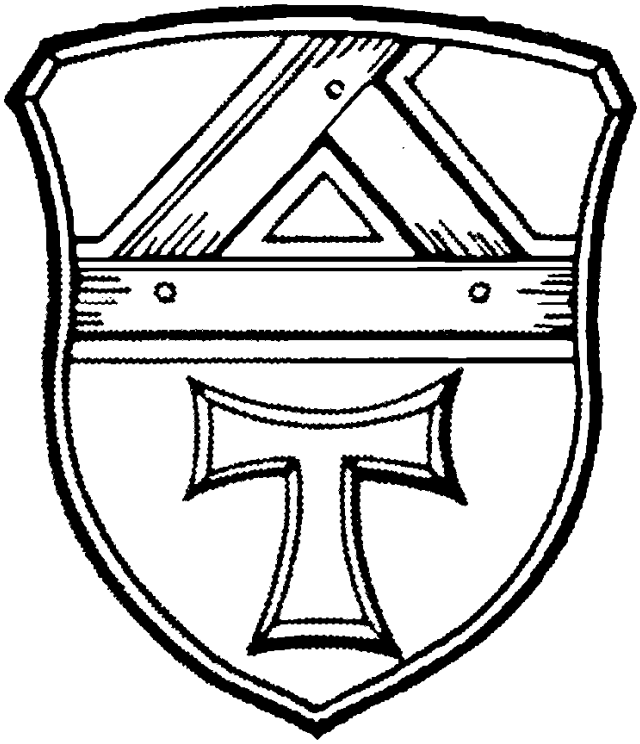

Stand: 01. Januar 2008

ABFALLSATZUNG

des Landkreises Gießen

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 03.11.2003 (zuletzt geändert durch Satzung am 17.12.2007) diese

Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Gießen

(Abfallsatzung - AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl.1992 I, S.569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, Seite 2)
§§ 13-15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ Abfg) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I. S.3342)
§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I, S. 659)
Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. 2002 I, Nr. 37 S. 1938)
§§1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken

und

aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Gießen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1 Aufgabe
§ 2 Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten
§ 3 Ausschluss von der Entsorgung
§ 4 Benutzungsrecht
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Meldepflicht
§ 7 Durchsuchung, Fundsachen
§ 8 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9 Einsammlungssysteme
§ 10 Getrenntsammlungspflicht sowie getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll im Holsystem
§ 11 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
§ 12 Einsammlung von Abfällen (Restmüll) im Holsystem
§ 13 Ausschluss von der Einsammlung und Beförderung
§ 14 Abfallgefäße
§ 15 Bereitstellung Sperrmüll
§ 16 Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
§ 17 Allgemeine Pflichten
§ 18 Abfallentsorgungsanlagen
§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
§ 20 Getrennthaltung von Bauabfällen
§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 22 Abfallberatung
§ 23 Gebühren
§ 24 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1

Aufgabe

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Kreis informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG zu beseitigen. § 15 Abs. 1 S.2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.
Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend oder brennbar sind (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) werden von dem Landkreis getrennt eingesammelt und befördert.
Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 16 keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

(4) Um die Verpflichtung des Kreises zur Abfallverwertung weitestgehend erfüllen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle durch die kreisangehörigen Gemeinden und die sonstigen Anlieferer so weit wie möglich getrennt nach den verschiedenen Fraktionen der Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

(5) Die Gemeinden sollen die von ihnen durchgeführte Einsammlung oder die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung mit dem Landkreis abstimmen. Sofern sich der Landkreis für das Befördern der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Gemeinden oder der in ihrem Auftrag tätigen privaten Unter-

nehmen den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den vom Landkreis zugeteilten Umladeanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen auf Kosten des Landkreises.

(6) In dem Gebiet der Gemeinden, in denen der Landkreis die Verpflichtung zur Einsammlung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden. Allerdings verbleibt es bei der Einsammlungspflicht der Gemeinden für von Unbekannten widerrechtlich abgelagerte Abfälle gemäß § 5 HAKA.

(7) Der Universitätsstadt Gießen ist auf Antrag das Befördern von Abfällen aus ihrem Gebiet übertragen worden.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

(1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

Abfall, Abfälle zur Verwertung, Abfälle zur Beseitigung

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Benutzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Bauabfälle
Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch,

Bauschutt
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen,

Baustellenabfälle
nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen,

Bioabfall
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle),

Bodenaushub
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial,

Elektro- und Elektronikgeräte
Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Fäkalien
in abflusslosen Sammelgruben und Behältern anfallende Exkremente menschlichen Ursprungs, soweit sie nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden,

Fäkalschlamm
bei der Behandlung von Abwasser in Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) anfallender Schlamm,

Garten- und Parkabfälle
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen,

Hausmüll
Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung und Beseitigung zugeführt werden,

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können,

Klärschlamm
bei der Behandlung von Abwassern in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde,

Kompostierbare Abfälle
organische Abfälle, die unter aeroben Bedingungen biologisch abbau- oder umbaubar sind,

Restmüll
Abfälle, die nicht verwertet werden können,

Rückstände aus Abwasseranlagen
Rechengut, Sandfang- und Fettfangrückstände aus Kläranlagen sowie Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung,

Schadstoffbelastete Produkte
mit Schadstoffen belastete Produkte im Abfall, die bei der Entsorgung zu Problemen führen können,

Siedlungsabfall
Abfälle, wie Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalienschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme,

Sperrmüll
feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll gesammelt und transportiert werden,

Speiseabfälle
Rohe oder zubereitete Lebensmittel,

Straßenaufbruch
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden,

Wertstoffe
Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.

(2) Abfälle gelten für den Landkreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
   a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle); oder
   b) wenn sie in zulässiger Weise von der Eigentümerin oder vom Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder den Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in deren oder dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von dem Landkreis zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).

(3) Abfälle, die im Bringsystem entsorgt werden, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die vorgesehenen Behälter eingefüllt oder beim Schadstoffmobil angenommen sind. Im übrigen gehen Abfälle in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

a) Abfälle aller Art, die nicht aus dem Gebiet des Landkreises stammen. Ausnahmen für Abfälle aus anderen Gebieten können im Einzelfall vom Landkreis zugelassen werden.

b) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG.

c) Gefährliche Abfälle im Sinne § 41 KrW-/AbfG, soweit sie nicht als Kleinmengen i.S. von § 16 dieser Satzung eingesammelt werden.

d) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen sind:
   1. Garten- und Parkabfälle
   2. Bioabfälle
   3. Altpapier
   4. Holz

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch die Abfallerzeugerin oder den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

e) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG). Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass der Landkreis an der Rücknahme aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs.2 Nr. 4 KrW-/AbfG mitwirkt.

f) Abfälle, von Herstellern und Vertreibern i.S. des § 3 Abs.7 und 8 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV), die den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach Abschnitt II VerpackV unterliegen. Diese Hersteller und Vertreiber dürfen Verpackungen nicht den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Kreises zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der VerpackV einer neuen Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

g) Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten.

h) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.

i) Abfälle, die bei Menschen meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) oder nicht meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 6 IfSG auslösen können oder bei denen dies zu befürchten ist.

j) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist.

k) Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen.

l) Flüssigkeiten aller Art aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

m) Abfälle aus Massentierhaltung

n) Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen, § 15 Abs. 4 KrW- / AbfG bleibt unberührt.

(3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und/ oder die zuständi-

ge Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der Anlieferer.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen, oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Landkreises erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(4) Über Abs. 2 hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten, zuständigen Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu lagern.

(5) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, insbesondere § 5 Abs. 2, und §11 Abs.1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen.

§ 4

Benutzungsrecht

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden, in denen der Landkreis gemäß § 1 Abs. 6 das Einsammeln übernommen hat, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, bei denen Abfälle anfallen, zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises berechtigt.

(2) Die Besitzerin oder der Besitzer, die Erzeugerin oder der Erzeuger, deren oder dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihr oder ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandelns, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs.4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob diese Abfälle als Restmüll angenommen werden oder ob sie wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 zurückgewiesen werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist jedes im Kreisgebiet liegende Grundstück mit den darauf anfallenden Abfällen und jede Gemeinde des Landkreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen gemäß § 7 HAKA übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.

(2)Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherin oder Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen und die zugeteilten Gefäße zu benutzen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.

(3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle zu benutzen, kann der Landkreis eine Ausnahme zulassen, wenn die oder der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Für die Ausbringung des Produktes muss eine geeignete eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohnerin und Grundstücksbewohner zur Verfügung stehen. Den Bediensteten des Landkreises Gießen ist zur Kontrolle der Kompostiereinrichtung das Betreten des Grundstückes zu gestatten. Eine Befreiung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum derselben Person oder Personengemeinschaft steht.

(5) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer, deren oder dessen Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihr oder ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern und das Behandeln, Lagern und Ablagern oder Verwerten vornehmen zu lassen, soweit der Landkreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit die Abfallerzeugerin und –besitzerin und der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(6) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

a) soweit Abfälle nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

b) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

c) für Abfälle zur Verwertung, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

d) für Abfälle zur Verwertung, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen,

e) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen oder ihre Erzeuger oder ihre Besitzerinnen oder ihre Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

f) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/ AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde,

g) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen vom 17 März 1975 (GVBl. I Seite 48) zugelassen ist.

(7) Abweichend von Abs. 6 Buchst. b) können im Einzelfall, soweit es die Kapazitäten der Abfallverwertungsanlagen des Landkreises zulassen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

§ 6

Meldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte, die Auswirkungen auf die Aufgaben des Landkreises zur Abfallentsorgung haben können, zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für die Erzeugerin und den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer von Abfällen, sofern diese oder dieser nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 5 ihre oder seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 18 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin oder der neue Inhaber dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer. Darüber hinaus hat die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten

Personen mitzuteilen. Betriebe und ähnliche Einrichtungen bzw. Abfallerzeuger haben die Anzahl der Beschäftigten sowie sich ergebende Veränderungen dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ist eine wesentliche Änderung in der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so haben die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, Betriebe und ähnliche Einrichtungen bzw. Abfallerzeuger dies dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen und zu belegen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle nach § 3.

(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Überlassung von Wohnfläche an Angehörige der US-Streitkräfte dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitzuteilen. Ebenso ist die Anzahl der Personen, an die die Wohnfläche überlassen wurde, dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer mitzuteilen.

§ 7

Durchsuchung, Fundsachen

(1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 8

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen im Auftrag des Landkreises Gießen nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz.

(2) Der Landkreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage

(3) Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9

Einsammlungssysteme

(1) Die Einsammlung von Abfällen wird im Hol- und Bringsystem durchgeführt.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 10

Getrenntsammlungspflicht sowie getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll im Holsystem

(1) Die Abfallbesitzer müssen verwertbare und nicht verwertbare Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 – 12 getrennt sammeln. Eine Durchmischung getrennt zu sammelnder verwertbarer Abfälle untereinander oder mit nicht verwertbaren Abfällen ist verboten.

(2) Der Landkreis sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und Sperrmüll ein:

a) Papier o. ä.,
b) Bioabfälle
c) Garten- und Parkabfälle
d) Sperrmüll
e) Elektrogeräte, Elektronikgeräte, z.B. PC, Fernseher, Kühlschrank, Waschmaschine
f) Schulchemikalien

(3) Die in Abs. 2, Buchst. a und b genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Im Einzelfall können auch Container größer als 1.100 l zugelassen werden.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 2 Buchst. c genannten Garten- und Parkabfälle erfolgt zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Garten- und Parkabfälle, die nicht als kompostierbare Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür

vorgesehenen Abfuhrtagen -möglichst gebündelt- von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

(5) Zur Einsammlung des in Abs. 2 Buchst. d genannten Sperrmülls und der in Abs. 2 Buchst. e genannten Abfälle veranstaltet der Landkreis 2-mal jährlich je Haushalt eine gesonderte Abfuhr. An den hierfür vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle von der Abfallbesitzerin oder von dem Abfallbesitzer, unter der Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitzustellen.

(6) Schulchemikalien nach Abs. 2 Buchst. f werden, nach Anmeldung durch die Schule, von einer vom Landkreis Gießen beauftragten Firma abgeholt.

(7) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr der mit nicht zur Abfuhr zugelassenen Abfällen befüllten Bioabfallgefäße zu verweigern.

(8) Die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn das Gefäß mit einer Banderole gemäß § 4 Abs. 10 der Abfallgebührensatzung versehen ist. Die Banderole ist gut sichtbar am Griff des Gefäßes anzubringen.

§ 11

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(1) Im Bringsystem werden Sonderabfall-Kleinmengen nach § 3 Abs. 2 HAKA zur Entsorgung gesammelt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer zum Schadstoffmobil zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Das Schadstoffmobil fährt zweimal jährlich jede Gemeinde sowie verschiedene Sammelpunkte im Stadtbereich Gießen an. Die Termine werden in den in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitungen bekannt gegeben.

(3) Die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen wird bei Haushaltungen, Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich durchgeführt, bei Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich jedoch nur dann, wenn nicht mehr als insgesamt 2000 kg Sonderabfall jährlich anfallen. Je Sammlung oder Sammeltag dürfen von einer Abfallbesitzerin oder einem Abfallbesitzer nur höchstens 200 kg Sonderabfälle in Einzelbehältnissen angeliefert werden. Die Abfälle sind unvermischt anzuliefern.

(4) Sonstige Abfälle zur Verwertung sind von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer zum Wertstoffhof des Landkreises Gießen, Lahnstraße zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich in den in § 8

der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Gemeinden Wertstoffhöfe der Gemeinden, an denen bestimmte Abfälle abgegeben werden können. Die jeweiligen Gemeinden regeln die Annahme der Abfälle und die Öffnungszeiten für ihre Wertstoffhöfe.

(5) Im übrigen werden Abfälle, für die eigene Sammelbehälter aufgestellt sind (Hohlglas, Aluminium, Weißblech, Altbatterien), im Bringsystem zur Entsorgung gesammelt. Hierzu werden Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellt. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einem Behälter eingegeben werden dürfen. Andere als die ausgewiesenen Abfälle dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden.

(6) Eine Anlieferung von Sperrmüll und Gartenabfall im Kofferraum eines PKW kann jeweils zweimal jährlich je Haushalt gebührenfrei am Abfallwirtschaftszentrum in der Lahnstraße in Gießen erfolgen. Dies gilt nicht für Einwohner aus dem Gebiet der Stadt Gießen.

§ 12

Einsammlung von Abfällen (Restmüll) im Holsystem

(1) Abfälle, die nicht direkt der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereit zu stellen.

(3) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 10 und 11 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 13

Ausschluss von der Einsammlung und Beförderung

(1) Von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Abfälle:

a) In die bereitgestellten Behälter eingefüllte Stoffe, deren Gewicht zusammen mit dem Abfallbehälter bei der 60-Liter-Tonne 25 kg, bei der 120-Liter-Tonne 50 kg, bei der 240-Liter-Tonne 100 kg und bei dem 1.100-Liter-Müllgroßbehälter 450 kg übersteigt.

b) Garten- und Parkabfälle gem. § 10 Abs. 2 Buchst. c, die zur Gartenabfallabfuhr bereitgestellt werden, soweit sie nicht gebündelt oder in saubere unbeschichtete Papier- oder Pappbehältnisse verpackt sind, oder Äste enthalten, die länger als einen Meter oder dicker als 10 cm Durchmesser sind, oder aber das Volumen der Gartenabfälle die haushaltsübliche Menge je Einwohnerin und je Einwohner der jeweiligen Grundstücke im Sammelbereich übersteigt.

c) Sperrmüll gem. § 10 Abs. 2 Buchst. d, der nicht soweit zerlegt und zerkleinert ist, dass er vom Personal der Müllsammelfahrzeuge gefahrlos ohne Schwierigkeiten verladen werden kann, oder dessen Volumen größer ist als die haushaltsübliche Menge je Einwohnerin und je Einwohner des jeweiligen Grundstücks. Das Höchstgewicht je Verladestück darf 35 kg betragen.

d) Hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Verwaltungen usw., die aufgrund ihres Umfanges oder ihrer Menge nicht mit dem nach dieser Satzung zur Verfügung zu stellenden maximalen Gefäßvolumen eingesammelt werden können.

e) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 41 KrW-/AbfG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sowie Erdaushub und Bauschutt.

f) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“).

g) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzellfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen Abfälle vom Einsammeln und Befördern bzw. zusätzlich vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Gewerbe und Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugerinnen oder den Erzeugern oder den Besitzerinnen oder den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen.

a) Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

b) Darüber hinaus vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle sind direkt bei den Entsorgungsanlagen bzw. den Verwertern anzuliefern.

§ 14

Abfallgefäße

(1) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 60 l
b) 120 l
c) 240 l
d) 1.100 l
e) Container verschiedener Größen, größer als 1.100 l
f) ergänzend zu den Restmüllgefäßen können besonders gekennzeichnete 60 l-Restmüllsäcke genutzt werden.

Größere Container können im Einzelfall zugelassen werden.

Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können.

(2) Als Gefäße für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 120l
b) 240l
c) ergänzend zu den Gefäßen für kompostierbare Abfälle können besonders gekennzeichnete 120-l-Bioabfallsäcke genutzt werden.

(3) Als Gefäße für Altpapier und Pappe zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 120l
b) 240l
c) 1.100l

(4) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Landkreis leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen oder Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße ist das Altpapier einzufüllen und in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.

(7) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder den von ihr oder ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Die Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt in der Zeit von 6 bis 19 Uhr.

(8) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können- kann der Landkreis oder die von ihm beauftragte Kommune bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(9) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt in den Gemeinden, in denen die Gebühren nach dem Gefäßmaßstab erhoben werden, nach dem Regelvolumen, wobei je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert 15 Liter / Woche an Gefäßvolumen für den Restmüll (Regelvolumen) in Ansatz gebracht werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann eine Reduzierung des Regelvolumens beantragen, wobei ein Mindestvolumen von 7,5 Litern je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert nicht unterschritten werden darf. Ein Mehrbedarf an Behältervolumen kann ebenso von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer beantragt werden. Einwohnerinnen oder Einwohner in diesem Sinne ist jede oder jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohnerin und Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden, eine Ausnahme hierzu ist lediglich bei Nutzung einer Gemeinschaftstonne möglich; näheres hierzu regelt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Landkreises Gießen.

Für die Einsammlung von Bioabfällen wird je Grundstück mindestens ein 120l-Gefäß zugeteilt. Größere und / oder mehr Gefäße können frei gewählt werden. Des Weiteren gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3.

Für die Einsammlung von Altpapier wird je Grundstück für bis zu je sechs Einwohnerinnen, Einwohner und Einwohnergleichwerte ein 240-l-Gefäß zugeteilt (Regelausstattung). Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll nach Einwohnergleichwerten gem. den Regelungen der Gebührensatzung ermittelt.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige unverzüglich dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitzuteilen.

§ 15

Bereitstellung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte sind an den dafür vorgesehenen, Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 14 Abs. 7 und 8 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Unbefugten ist es verboten, bereitgestellten Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von dem Landkreis öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und Einsammlungsterminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 16

Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 HAKA sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen von der Abfallerzeugerin oder vom Abfallerzeuger / der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und der Abfallerzeugerin oder des Abfallerzeugers/ der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers an den mobilen Sammelstellen den vom Landkreis beauftragten Personen zu übergeben.

(2) Die Sammeltermine werden in den in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitung bekannt gegeben. Die Termine werden darüber hinaus auch ortsüblich von der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht.

§ 17

Allgemeine Pflichten

(1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Abfallgefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.

(2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellten Sperrmüll oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die oder der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfallentsorgungsanlagen für den Landkreis Gießen sind:

1. Kompostierungsanlage Rabenau-Geilshausen, ehemaliges Nato-Lager, Rabenau
2. Abfallwirtschaftszentrum Gießen, Lahnstraße 220, Gießen
3. Abfallentsorgungsanlage „Deponie Aßlar“ des Lahn-Dill-Kreises, Am grauen Stein, Aßlar
4. Abfallumschlagstation, Lahnstraße 220

(2) Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten werden vom Kreisausschuss des Landkreises beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Abfälle i.S. des § 13 Abs. 2 werden im Einzelfall geeigneten Entsorgungsanlagen zugewiesen.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne des § 13 sind von den Abfallerzeugerinnen oder den Abfallerzeugern / den Abfallbesitzerinnen oder den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 18 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Zuweisung der zu benutzenden Abfallentsorgungsanlage erfolgt ausschließlich durch den Landkreis.

(3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind nicht mit der Gebühr für die Entsorgung abgegolten, sondern von dem Anlieferer gesondert zu tragen. Gleiches gilt in dem Fall, in dem sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne von Satz 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden.

(4) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind, soweit sie nach Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 20

Getrennthaltung von Bauabfällen

(1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle, Bodenaushub, Bauschutt und Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dieses für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist die bauausführende Firma bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Eigentümerin oder Eigentümer und Besitzerin oder Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

(2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten des Landkreises sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 40 Krw-/AbfG.

(3) Kommen die in § 5 genannten Verpflichteten ihrem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nach, so kann der Landkreis die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Anschluss- und Benutzungszwangs treffen.

§ 22

Abfallberatung

Der Landkreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen.
Der Landkreis kann sich hierzu eines Dritten bedienen.

§ 23

Gebühren

Für das Einsammeln und Befördern sowie für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Abfallsatzung“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

§ 24

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Abs. 2 in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gem. § 18 verbringt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

3. entgegen § 5 Abs. 5 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,

4. entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitteilt,

5. entgegen § 6 Abs. 4 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht oder nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,

6. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt sammelt,

7. entgegen § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße- oder -behälter eingibt,

8. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 5, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,

9. entgegen § 14 Abs. 5 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,

10. entgegen § 14 Abs. 7 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

11. entgegen § 14 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßvolumen nicht unverzüglich mitteilt,

12. entgegen § 15 Abs. 2 bereitgestellten Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,

13 entgegen § 17 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,

14. entgegen § 19 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,

15. entgegen § 20 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder nicht getrennt erfasst,

16. entgegen § 21 Abs.1 als Eigentümerin oder Eigentümer und Besitzerin oder Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte des Landkreises zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 14 KrW-/AbfG) nicht duldet,

17. entgegen § 21 Abs. 2 Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, keinen ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen, bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,

18. entgegen § 21 Abs. 2 den Beauftragten des Landkreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss des Landkreises Gießen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2004** in Kraft.

(2) Die Satzung des Landkreises Gießen vom 21. Dezember 1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.